jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/3/26 6Ob66/69, 5Ob708/82 (5Ob709/82), 2Ob28/85, 2Ob632/86, 1Ob183/00v, 2Ob194/08f, 6Ob12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1969

Norm

ZPO §503 Z1 B2
ZPO §503 Z2 C1a

Rechtssatz

Von einer Nichtigkeit eines Berufungsurteiles kann nur gesprochen werden, wenn dessen Fassung zumindest so unklar ist, dass sich daraus logisch begründete Zweifel an der Überprüfbarkeit dieses Urteiles ergeben. Das ist dann anzunehmen, wenn die logischen Grundelemente des Urteiles, nämlich die Annahme eines Tatbestandes oder seiner Mindestmerkmale fehlen und kein gedanklicher Konnex zwischen vorhandenen Urteilsgründen und dem Urteilsspruch hergestellt werden kann, oder wenn zwar die logischen Grundelemente im Urteil erwähnt werden, aber jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, weshalb ihr Vorhandensein vorausgesetzt oder angenommen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 66/69
  Entscheidungstext OGH 26.03.1969 6 Ob 66/69
- 5 Ob 708/82
  Entscheidungstext OGH 20.09.1983 5 Ob 708/82
  nur: Von einer Nichtigkeit eines Berufungsurteiles kann nur gesprochen werden, wenn dessen Fassung zumindest so unklar ist, dass sich daraus logisch begründete Zweifel an der Überprüfbarkeit dieses Urteiles ergeben. (T1)
- 2 Ob 28/85
  Entscheidungstext OGH 12.11.1985 2 Ob 28/85
- 2 Ob 632/86
  Entscheidungstext OGH 16.06.1987 2 Ob 632/86
  nur T1
- 1 Ob 183/00v
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 183/00v
  Auch; Beisatz: Die Überprüfbarkeit des Berufungsurteils hängt nicht davon ab, ob und bejahendenfalls, wie ein bereits rechtskräftiger Teilzuspruch begründet wurde, maßgebend ist vielmehr nur dessen Nachprüfbarkeit in den durch den Umfang der Anfechtung gezogenen Grenzen. (T2); Veröff: SZ 73/160
- 2 Ob 194/08f
  Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 194/08f
  nur T1
- 6 Ob 122/07w
  Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 122/07w
- 10 ObS 53/21y
  Entscheidungstext OGH 13.09.2021 10 ObS 53/21y
- 9 ObA 108/21d
  Entscheidungstext OGH 17.02.2022 9 ObA 108/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0042921

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at